



Reisekosten- und Entschädigungsordnung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Vorsitzenden und Vorstandsmitglieder der LandFrauenvereine im NLV

Empfehlung des NLV

Die zunehmenden Aufgaben für das Ehrenamt sowie die steigenden Ansprüche der Mitglieder haben in den vergangenen Jahren einen immer stärkeren Einsatz des Ehrenamtes gefordert. Gleichzeitig ist die zur Verfügung stehende Zeit aufgrund familiärer, erwerbsmäßiger oder auch betrieblicher Rahmenbedingungen knapper geworden. Bereits 1994 hat der Vorstand des NLV eine Empfehlung für die Kreisverbände und LandFrauenvereine erarbeitet, die jedoch nach den bisherigen Erfahrungen nur zum Teil umgesetzt wird.

Auch in Zukunft ist die LandFrauenarbeit auf den ehrenamtlichen Einsatz der Vorstandsmitglieder angewiesen. Wollen wir auch in den kommenden Jahren aktive Frauen für die Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben gewinnen, geht dies nicht zum Nulltarif. Neben dem zeitlichen Aufwand darf das Ehrenamt nicht mit finanziellen Aufwendungen belastet werden. Die Mitgliedsbeiträge für die LandFrauenvereine müssen so gestaltet sein, dass Kosten und Aufwand der Vorstandsmitglieder davon getragen werden können.

In Abhängigkeit

1. der Aktivitäten der LandFrauenvereine und dem damit verbundenen ehrenamtlichen Aufwand,
2. des Mitgliedsbeitrages an den LandFrauenverein
3. der allgemeinen Finanzsituation und Haushaltslage der Vereine (evtl. weitere Einnahmequellen, Ausgabenhöhe) und
4. der Mitgliederstärke der Vereine

empfiehlt der NLV den LandFrauenvereinen daher, folgende Regelung für die Kostenerstattung und Vergütung zu beschließen:

1. Sachkosten

Alle anfallenden Kosten wie Porto, Telefongebühren, Briefpapier, etc. sind gegen Beleg zu erstatten. Eine pauschale Telefon- und Portoerstattung ist erfahrungsgemäß nicht zu empfehlen, da sie in der Regel niedriger ist als die tatsächlich anfallenden Ausgaben. Wenn eine Flatrate besteht werden die Kosten anteilig in Prozenten berechnet.

2. Fahrtkosten

Allen Vorstandsmitgliedern werden die Fahrtkosten erstattet, die bei der Wahrnehmung von Terminen für die LandFrauenarbeit anfallen. Bei Fahrten mit dem PKW wird empfohlen, sich an der Regelung des Bundesreise-



kostengesetzes zu orientieren. Danach werden zur Zeit 0,30 € pro Kilometer erstattet.

Bei Fahrten mit Bus und Bahn werden die Kosten 2. Klasse bzw. Sondertarife (z. B. Bahncard) zu Grunde gelegt.

3. Vergütung für ehrenamtliches Engagement

Die Vorsitzenden und die Vorstandsmitglieder erhalten zusätzlich zur Kostenerstattung eine Vergütung, mit der der zeitliche Aufwand, die erbrachten Leistungen sowie die Kosten, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des jeweiligen Amtes entstehen, abgegolten werden.

Die Vergütung sollte als

a) jährliche Pauschale oder

b) als Tage- bzw. Sitzungsgeld

geleistet werden.

Als **jährliche Vergütung** empfiehlt der NLV

0 für Vorsitzende 150 -250 €,

0 für stellvertretende Vorsitzende 100 –150 €

0 für weitere Vorstandsmitglieder 50-75 €

Anstelle oder in Kombination mit der jährlichen Vergütung kann auch ein einheitliches **Tage- bzw. Sitzungsgeld** für alle Vorstandsmitglieder gezahlt werden. Mit dieser Möglichkeit wird auf jeden Fall dem zeitlichen Einsatz bei der Wahrnehmung von Terminen Rechnung getragen. Der NLV empfiehlt einen Betrag von

0 10 € bei einem Einsatz bis zu 6 Stunden und

0 20 € bei einem Einsatz von 6 und mehr Stunden

Die genannten Empfehlungen stellen ein Minimum für die geleistete ehrenamtliche Arbeit dar. Bei außerordentlich vielen Aktivitäten oder sehr hohem Einsatz des Ehrenamtes können die tatsächlich geleisteten Vergütungen höher ausfallen als die genannten Beträge. Auch besondere Leistungen der LandFrauenvereine sollten entsprechend honoriert werden.

(Stand der Empfehlung: 2002)